

Wer darf eine Meldung abgeben?

Grundsätzlich haben alle Mitarbeiter:innen der TRIPS GmbH, sowie die ihrer Tochtergesellschaften im In- und Ausland die Möglichkeit das Hinweisgeber-Team über das Hinweisgebersystem zu erreichen.

Darüber hinaus stellen wir unser Hinweisgeber-System auch Dritten, wie z.B., Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern zur Verfügung.

Was kann ich melden?

Sie können Hinweise zu sämtlichen Verstößen gegen Gesetze und interne Regelungen, die von TRIPS Beschäftigten oder von Lieferanten/Geschäftspartnern begangen werden, an das Hinweisgebersystem melden. Insbesondere nehmen wir Meldungen entgegen betreffend:

- Verstöße von Mitarbeiter:innen der TRIPS gegen geltendes Recht (Gesetze, Verordnungen, etc., insbesondere die in § 2 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz bzw. der EU Richtlinie 2019/1937 genannten) oder unternehmensinterne Regelungen (insbesondere Verstöße gegen die Verhaltensgrundsätze des Code of Conduct)
- Verstöße von Geschäftspartnern gegen geltendes Recht oder den Code of Conduct.
- sonstige möglicherweise der TRIPS oder einer ihrer Tochtergesellschaften zurechenbare Verletzungen geltender Gesetze, Rechtsverordnungen, sonstiger staatlicher Vorschriften oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union (einschließlich solcher Regelverletzungen unmittelbarer Zulieferer der TRIPS bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften) sowie
- möglicherweise der TRIPS bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften oder ihrer unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferern zurechenbare menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- andere möglicherweise rechtsmissbräuchliche Verhaltensweisen der TRIPS oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder Zulieferer

Darüber hinaus können auch Hinweise oder Verdachtsmomente auf Verstöße gemeldet werden. Auch diese werden ernst genommen und sorgfältig geprüft.

Welche Informationen sollte eine Meldung enthalten?

Für die Bearbeitung der Meldung sind folgende Angaben hilfreich:

- Schilderung des Sachverhalts in chronologischer Reihenfolge, möglichst mit folgenden Angaben:
 - Was ist passiert? Konkrete Beschreibung des Vorfalls und Kontext – je detaillierter, desto besser.
 - Wo ist es passiert? Fläche, Abteilung, etc.
 - Wann hat sich der Vorfall ereignet? Dauert der Verstoß noch an? Datum bzw. Zeitraum, Uhrzeit
 - Wer sind die betroffenen bzw. geschädigten Personen oder Personenkreise? Was ist die Schadenshöhe? Name(n), Anzahl, Schwere des Missstandes etc.

-
- Wer könnte für den Missstand verantwortlich sein? Name der Person/Abteilung/Position, Name der TRIPS Gesellschaft/des Standorts, Name des Geschäftspartners bzw. des Zulieferers in der weiteren Lieferkette, wo der Missstand eingetreten ist. In diesen Zusammenhang können auch Angaben zur möglichen Motivation der handelnden Personen hilfreich sein.

 - Gegen welches Recht oder interne Regelung wurde verstößen? Welche Verbindung zur wirtschaftlichen Tätigkeit der TRIPS Gruppe besteht?
 - Gibt es Belege? Fotos, Videos, Dokumente, mögliche Zeugen, etc.
 - Welche Erwartungen bestehen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen? Was ist das konkrete bzw. erstrebte Ziel des Hinweises?
 - Wurde jemand anderes bereits über den Missstand informiert?
 - Wie soll der weitere Kontakt stattfinden? Angabe von Kontaktdaten zur weiteren Kommunikation bzw. Äußerung des Wunsches nach Anonymität bzw. größtmöglicher Vertraulichkeit, z.B. keine Weitergabe des Namens der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person im Zuge der Ermittlungen.

Wie läuft eine Meldung ab?

Eine ausführliche Anleitung für die Abgabe einer Meldung finden Sie hier: [GER - How to report_ Guide to the reporting page.pdf](#)

Wer ist für das Whistleblower-System zuständig?

Unser Hinweisgebersystem wird von einem kleinen Team bestehend aus unserem Datenschutz-Beauftragten und seinem Stellvertreter betreut. Die mit dem Management des Hinweisgebersystems betrauten Personen gewährleisten Unparteilichkeit, sind unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Was bedeutet Hinweisgeber-/Betroffenenschutz?

Hinweisgeber werden geschützt. Aussagen der Hinweisgeber werden vertraulich behandelt. Ihre Identität wird, soweit gewünscht und gesetzlich möglich, nicht offengelegt.

Der Fairness-Gedanke gilt auch für den, der des Verstoßes verdächtigt wird und der Umgang mit dem geäußerten Verdacht muss behutsam erfolgen. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt stets die Unschuldsvermutung und es wird auch solchen Umständen nachgegangen, die die betroffene Person entlasten können.

Wer einen anderen wider besseres Wissen eines Regelverstoßes beschuldigt, begeht einen Regelverstoß, der untersucht und gegebenenfalls geahndet wird.